

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage Pumpstation Mosebolle

- Wasserschutzgebietsverordnung „Meschede-Mosebolle“ -

Inhalt:

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen II - I
- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Überwachung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 03.05.2005
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

Präambel

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Pumpstation Mosebolle macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gem. § 19a WHG etc.) sind in dieser Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Pumpstation Mosebolle ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist das Wasserwerk Meschede.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich im Hochsauerlandkreis auf
 - die Stadt Meschede,
Gemarkung Löllinghausen, Flure 8 und 9 jeweils teilweise,
Gemarkung Drasenbeck, Flure 1 und 3 jeweils teilweise,
 - die Stadt Schmalleberg,
Gemarkung Brabecke, Flure 1 und 6 jeweils teilweise und
 - die Gemeinde Bestwig,
Gemarkung Ramsbeck, Flur 15 teilweise.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag

des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
2. Landrat des Hochsauerlandkreises
- Untere Wasserbehörde -
Steinstraße 27
59872 Meschede
3. Bürgermeister
der Stadt Meschede
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
4. Bürgermeister
der Stadt Schmallenberg
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg
5. Bürgermeister
der Gemeinde Bestwig
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

§ 2

Schutz in den Zonen II - I

- (1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab.
- (2) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinn-

nungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in der Zone II gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage B** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d.h. unter Beachtung der Düngerverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min}-Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von

einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" in der derzeit gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und der Begünstigte haben darüber hinaus
 1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und

Messstellen an oberirdischen Gewässern und

6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen

durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.

- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder der Begünstigten die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Begünstigte und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6 Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sons-

tigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.

- (2) Dem Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 9 Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116 LWG i. V. m. ZustVOtU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV -).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 11 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre (§ 14 Abs. 4 LWG).

Arnsberg, 19.12.2005
Az.: 54.01.04.01- 958-624

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

gez. Helmut Diegel
Regierungspräsident



Anlage A
- Begriffsbestimmungen -
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Pumpstation Mosebolle

- Wasserschutzgebietsverordnung „Meschede-Mosebolle“ -

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19g (5) WHG i. V. m. § 1 VAwS)

feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

3. Wesentliches Ändern

jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu

verstehen.

4. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff Düngemittelgesetz - DüngeMG).

4.1 Wirtschaftsdünger

tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nr. 1 – 5 DüngeMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2.1 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

5. Intensivkulturen

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

6. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

7. Intensivbeweidung

die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsdensität.

8. Pferche

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

9. Dauergrünland

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. Kahlhieb

die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Pumpstation Mosebolle

- Wasserschutzgebietsverordnung „Meschede-Mosebolle“ -

Inhaltsverzeichnis:

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW
4. Baustelleneinrichtung
5. Forstwirtschaft
6. Weihnachtsbaumkulturen
7. Landwirtschaft und Gartenbau
8. Pflanzenschutzmittel
9. Verkehrsanlagen
10. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

In der Schutzzone I sind gem. § 2 (3) der Verordnung auch alle unter Nr. 1 - 10 aufgeführten Handlungen verboten.

Zeichenerklärung:

- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde
- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

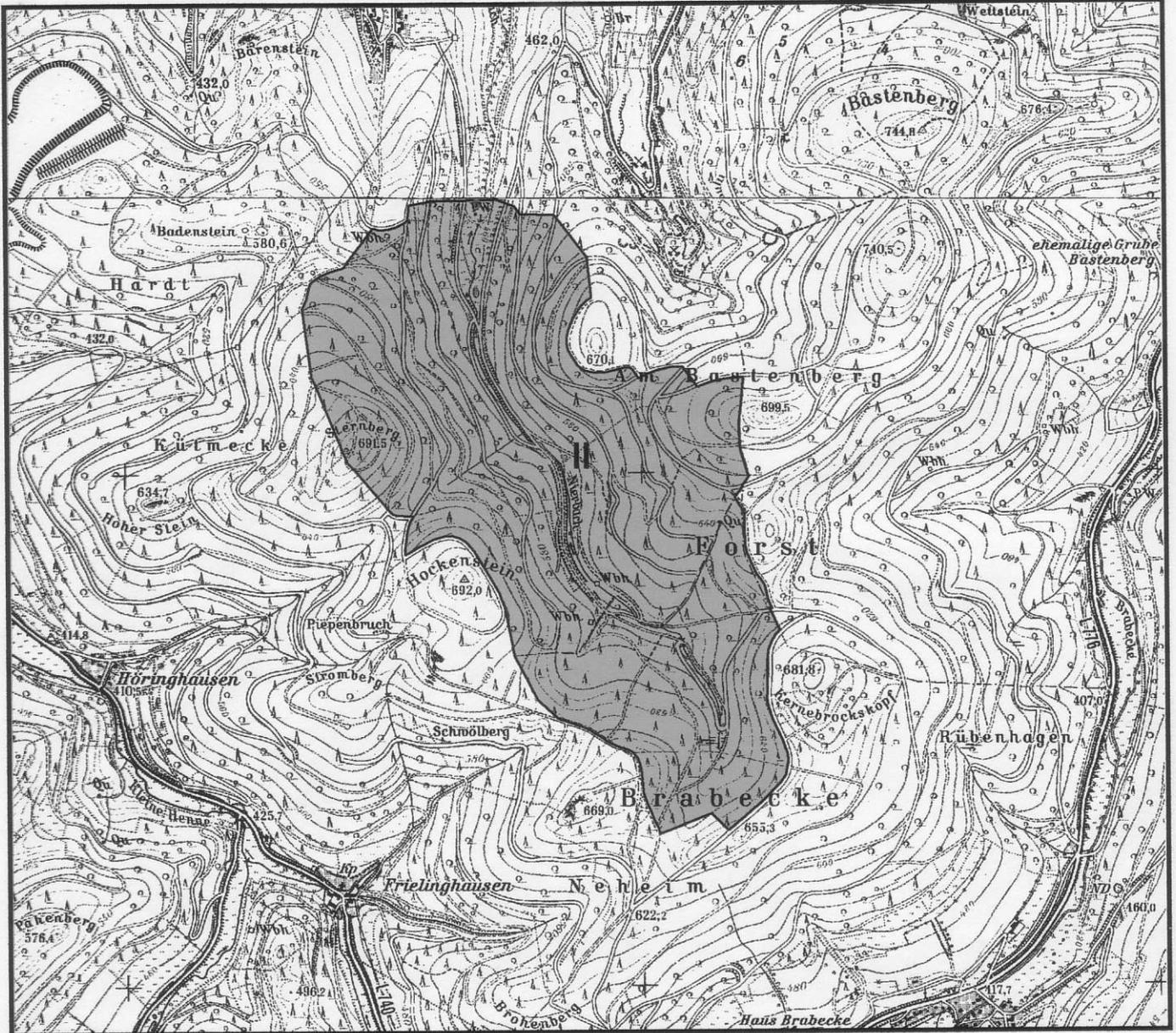
Nr.	Tatbestand und Handlung	II
1	Abfallwirtschaft	
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien) Errichten, wesentliches Ändern	V
1.2	Errichten und wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen	
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind	V
2	Bodeneingriffe	
2.1	Gewinnung von Bodenschätzen i. S. d. AbgrG NRW	V
2.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G ausgenommen: Weidebrunnen

Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
2.3	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V
2.4	Sprengungen	V
3	Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW	
3.1	Motorsportanlagen und Motorsport Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb von Motorsportanlagen	V
3.2	Campingplätze/Zeltlager	
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	V
3.2.2	Einrichten und Betreiben von Zeltlagern ohne sanitäre Einrichtungen	V
3.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G
3.4	Schießstätten außerhalb von Gebäuden	
3.4.1	Errichten	V
3.4.2	wesentliches Ändern	V
3.5	Windkraftanlagen	
3.5.1	Errichten	V
3.5.2	wesentliches Ändern	G
3.6	Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind	
3.6.1	Errichten	V G: - privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für in der Schutzzone II bestehende Betriebe - Baulückenschließung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wenn das Abwasser (ausgenommen Niederschlagswasser) aus der Schutzzone II herausgeleitet wird
3.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist
4	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	V
5	Forstwirtschaft	
5.1	Wald	
5.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	G: über 0,3 ha
5.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	V
5.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkulation zur Eindämmung von Waldschäden

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
5.3	Pflanzenschutzmittel Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G
6	Weihnachtsbaumkulturen	
6.1	Anlegen und Erweitern	G
6.2	Entnahme von Ballen	V
7	Landwirtschaft und Gartenbau	
7.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V
7.2	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist Errichten, wesentliches Ändern	V
7.3	Silagen/Silagemieten	
7.3.1	Silagelagerung außerhalb fester Anlagen	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht
7.3.2	Fahrtilos Errichten, wesentliches Ändern	G
7.4	Intensivkulturen Neuanlegen, Erweitern	V
7.5	Intensivtierhaltung Errichten, wesentliches Ändern	V
7.6	Intensivbeweidung	V
7.7	Pferche	V
7.8	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Festmist	V
7.9	Aufbringen von Sekundärrohstoffdünger	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich
7.10	Aufbringen von Mineraldünger	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3
8	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft (soweit nicht unter 5.3 geregelt)	V
9	Verkehrsanlagen	
9.1	Bau neuer Straßen und Wege	V G: Wirtschaftswege
9.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege	G
9.3	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze	
9.3.1	Errichten	V G: bis zu 10 Kfz
9.3.2	wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG Transport wassergefährdender Stoffe	V <u>ausgenommen:</u> - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des

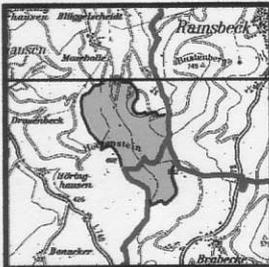
Nr.	Tatbestand und Handlung	II
		Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung



Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen
 Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW

TK 4616
 TK 4716

Legende



- Gewinnungsanlage bzw. Schutzzone I
- Schutzzone**
- I
 - II
 - III
- Gemeinde**

Aufgestellt
Staatliches Umweltamt Lippstadt

Lippstadt, den 14.09.2005

Bearbeitung: Der Leiter:

gez.: Vollmert gez.: Ehrlich

Wasserschutzgebiet

Meschede - Mosebolle

Maßstab 1 : 25000

Diese Übersichtskarte ist
 Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung
 vom : 14.12.2005 A.Z. : 54.01.04.01-958-624

Die Bezirksregierung Arnsberg
 als Obere Wasserbehörde

gez.: Helmut Diegel
 Regierungspräsident